

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen -GrFG-NW -) vom 26. Juni 1984 -GV. NW. S. 363 - und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW -) vom 17. Juli 1984 -GV. NW. S. 416 -

- 3521 -

Die Universität Bielefeld schreibt hiermit folgende Promotionsstipendien aus:

1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlussstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag von DM 1 200,00 monatlich und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von DM 300,00 monatlich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Des weiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten und ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin werden bei der Berechnung des Stipendiums angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein **Rechtsanspruch** auf diese Leistungen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

Nach ihrer Zweckbindung zielen die Stipendien auf die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

Nach den ergänzenden Erläuterungen des Haushaltsplanes sollen von den zur Verfügung stehenden Mitteln 50 % für die Förderung von Frauen verwendet werden.

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, **kann** zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten. Gefördert werden besonders qualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte, deren wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, **kann** auch gefördert werden, wer als Studienabschluss die Promotion anstrebt.

Ein **Grundstipendium kann** erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und sich

- a) im Anschluss an einen Hochschulabschluss oder
- b) im Anschluss an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluss eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluss des Ausbildungsganges auf die Promotion vorbereitet.

Ein **Abschlussstipendium kann** erhalten, wer nach einer Hochschulabschlussprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, dass ein überdurchschnittliches Ergebnis ihrer oder seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist.

Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin oder der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlussprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl **deutsche als auch ausländische Staatsangehörige**, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Universität Bielefeld immatrikuliert sind.

Übt die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß §§ 2 und 3 GrFG-NW entscheidet die vom Rektor auf Vorschlag des Senats der Universität Bielefeld gemäß § 7 Abs. 2 GrFV-NW bestellte Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG-NW unter Beteiligung der Frauenbeauftragten der Universität Bielefeld.

Gemäß Ziff. III.2 des vom Senat der Universität Bielefeld beschlossenen Rahmenplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bielefeld vom 1. September 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 21/2000) wirkt die Universität Bielefeld darauf hin, dass 50% der Stipendien an Frauen vergeben werden, sofern ausreichend Bewerberinnen mit entsprechender Qualifikation/Förderungswürdigkeit zur Verfügung stehen.

Die Vergabekommission stellt auf **Grundlage der Bewerbungsunterlagen** sowie **einer persönlichen Vorstellung des Vorhabens durch die Bewerberin bzw. den Bewerber** fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen. Der Vorstellungstermin wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

4. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG-NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Bielefeld zu richten. Als **Bewerbungsschluss** für Anträge wird der

31. Mai 2001

festgelegt.

Nach diesem Termin eingehende oder bis zu diesem Zeitpunkt unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Frühester Zeitpunkt des Beginns der Förderung ist der

1. Juli 2001.

5. Auskünfte

Nähere Auskünfte erteilt Frau Schnoor, Dezernat II – Abteilung Akademische Angelegenheiten – der Universität Bielefeld, Universitätshauptgebäude, Bauteil D, Ebene O, Zimmer 114 (Tel. 1 06-52 22, e-mail: elke.schnoor@uni-bielefeld.de), wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind.